# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7/2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE STRALENDORF - WOHNGEBIET "AM GUCKBERG"

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. II Seite 3 von 1991)

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

| WA1-WA6 |
|---|
| WA |
| 0,3 |
| I |
| O |
| (SA2) ED |
| $TH_{max}$ = 4,00m |
| $FH_{max}$ = 10,00m |
| (SA1) DN 27° - 50° |

### STRAßENPROFIL

Planstraße

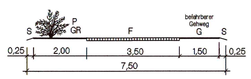


### LEGENDE

F - Fahrbahn
P - Parkenstreifen
G - Gehweg (befahrbar)
S - Sicherheitsstreifen
GR - Grünstreifen

## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| | DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| WA | Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO) | |
| | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (2) 1 BauGB |
| 0,3 | Grundflächenzahl (GRZ) | |
| I | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | |
| $TH_{max}$ = 4,00m | Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt | |
| $FH_{max}$ = 10,00m | Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt | |
| | BAUWEISE | Par. 9 (1) 2 BauGB<br>Par. 22 und<br>Par. 23 BauNVO |
| O | Offene Bauweise | |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | |
| | Baugrenze | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 11 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | |
| P | Öffentliche Parkfläche | |
| V | Verkehrsberuhigter Bereich | |
| G+R | Geh- und Radweg | |
| | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| —o—o— | unterirdisch | |
| | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Grünflächen | |
| ö | öffentliche Grünfläche | |
| p | private Grünfläche | |
| | Schutzgrün | |
| | ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN | Par. 9 (1) 25a BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzunenn | Par. 9 (1) 25e BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Anpflanzgebot für schmale Flächen | |
| | Anpflanzgebot für Bäume | |
| | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | Par. 9 (1) 25b BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Erhaltunggebot für Bäume | |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| M | Standorte für Müllbehälter am Entsorgungstag | |
| S | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Sichtfläche) | Par. 9 (1) 10 BauNVO<br>Par. 9 (6) BauNVO |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Stralendorf | Par. 9 (7) BauGB |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung | Par. 1 (4) BauNVO<br>Par. 16 (5) BauNVO |

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandener Zaun
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Firstrichtung
- WA — Kennzeichnung der WA-Gebiete nach lf. Nr.
- Sichtdreieck
- DN 27°-50° — Festsetzung der Dachneigung, hier zwischen 27° und 50°
- (SA1) — Kennzeichnung von Änderungen gem. 1. Satzungsänderung
- (SA2) — Kennzeichnung von Änderungen gem. 2. Satzungsänderung

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 05.01.01 bis 19.01.01 erfolgt.
   Stralendorf, den 27.12.2000 (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am entfällt durchgeführt worden.
   Stralendorf, den 10.01.01 (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden. entfällt
   Stralendorf, den 10.01.01 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 04.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Stralendorf, den 10.01.2001 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 20.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Stralendorf, den 10.1.01 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.01.2001 bis zum 19.02.2001 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 03.01. bis zum 19.01.01 ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Stralendorf, den 25.03.01 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.
   , den ..... (Stempel) ..... im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Stralendorf, den 25.03.01 (Siegel) , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.03.01 gebilligt.
   Stralendorf, den 25.03.01 (Siegel) , Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
   Stralendorf, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom ..... Az: ..... bestätigt.
   Stralendorf, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansetzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
   Stralendorf, den ..... (Siegel) , Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.04.2001 in Kraft getreten.
   Stralendorf, den 07.04.2001 (Siegel) , Bürgermeister

## TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 DER GEMEINDE STRALENDORF
FÜR DAS GEBIET "AM GUCKBERG"
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO in Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnungen je abgeschlossener Gebäudeeinheit begrenzt.

4. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,80 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter den Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

5. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE

Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt 600 qm inclusive der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzpflanzung".

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

(SA2) ~~Innerhalb des Plangebietsgebietes dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Einzelne "Bau"Nebengebäude untergeordnete - Garagen sind als Anbauten über die festgesetzte maximale Länge des Hauptgebäudes hinaus zulässig.~~

2. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit ~~rote bis braune oder anthrazitfarbene~~ Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude zwischen ~~35° und 55°~~ 27° und 50° festgesetzt. Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

3. AUßENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

4. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf den dafür festgesetzten Müllbehältersammelplätzen bereitzustellen.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb oder außerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen. Sie können auch mit Verbundpflaster oder Pflasterrasen ausgebildet werden.

7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenvergüß zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

8. WERBEANLAGEN

In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

III. GRÜNORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.1 Es werden Flächen als öffentliches und/oder privates Grün festgesetzt. Sie sind mit Anpflanzgeboten belegt.
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzanpflanzungen auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,20m x 1,20m zu bemessen. Es sind verpflanzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-90cm und mindestens 3 Trieben zu verwenden:
Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).
In Abständen von 10m sind Überhälter zu pflanzen. Dafür sind 2xv Heister mit einer Höhe von 200-250 cm zu verwenden. Folgende Arten sind vorzusehen: Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre).

12. Die Flächen am Rand des Plangebietes, die als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Schutzpflanzung" festgesetzt sind, sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Für die mit Anpflanzgeboten festgesetzten Flächen ist ein Pflanzabstand von 1,2m mit folgenden Arten vorzusehen:
Bäume 2. Ordnung als Leichte Heister : Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre)
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Brombeere (Rubus fruticosus).
Für die Gehölzpflanzung sind 2xv Sträucher und Heister zu verwenden.

13. Die zwischen den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "gliederndes Schutzgrün" zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit folgenden Arten und Pflanzqualitäten zu bepflanzen:
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Brombeere (Rubus fruticosus).
Für die Gehölzpflanzung sind 2xv Sträucher zu verwenden. Die Hecken sind 4- reihig in einer Breite von 6m anzulegen. Für die Pflanzabstände sind maximal 1,2m vorzusehen.

14. Die in westlichen Plangebiet befindliche Esche ist zu erhalten. Ebenso ist die Haselhecke mit einem Erhaltungsgebot versehen.

2. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die das Plangebiet umfassende Hecke, die als öffentliche und private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ausgewiesen ist sowie die Heckenpflanzungen, die als privates gliederndes Schutzgrün vorgesehen ist, ist dauernd zu erhalten und zu pflegen.

3. ANPFLANZUNGEN IM STRAßENRAUM

3.1. Entlang der Planstraßen ist eine Bepflanzung mit Einzelbäumen vorzunehmen. Für die Bepflanzung sind 3xv Feld-Ahorne als Solitärbäume zu verwenden. Die Bäume sind in einem Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und mit einem Stammumfang von 18-18cm zu verwenden.

4. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME AUßERHALB DES PLANGEBIETES

Das nach Realisierung der Planungsabsichten im Bebauungsplangebiet verbleibende Ausgleichsdefizit von 0,468 ha, das um eine Wertstufe aufzuwerten ist oder wertäquivalent zu bepflanzen ist, wird durch die Gemeinde Stralendorf geregelt und der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen. Es stehen Flächen der Flur 3 der Gemarkung Stralendorf (Flurstück 122/1, 215, 216, 218 und/oder 219) zur Verfügung.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (06.01.1998) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei der Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Boden-aushubs oder Baubetriebs nach §27 AbfAlG M-V verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige in Zusammenhang mit den Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeit auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigt. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - vorzunehmen.

## SATZUNG

DER GEMEINDE STRALENDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Beugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 27.04.1998 (GS M-V GI Nr. 21-30-6) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7/2. Änderung für das Wohngebiet, "Am Guckberg" in Stralendorf, erlassen.

# SATZUNG

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE STRALENDORF

## WOHNGEBIET "AM GUCKBERG"

IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

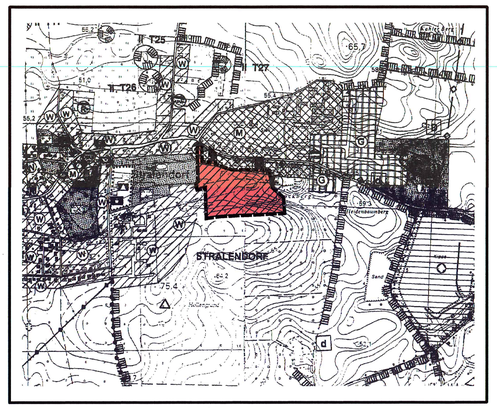



Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50


Planungsstand:
**SATZUNG**

LK Ludwigslust / Gemeinde Stralendorf / B 7/2.Änd / Stand: ENTWURF